



Nikolas Löbel
Mitglied des Deutschen Bundestages

EINGEGANGEN

09. April 2020

Nikolas Löbel MdB · Elisabethstraße 3 · 68165 Mannheim

IG Metall Mannheim
Geschäftsführung
Herren Stein und Hahl
Hans-Böckler-Straße 1
68161 Mannheim

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

☎ +49 30 227-75085

☎ +49 30 227-70085

✉ nikolas.loebel@bundestag.de

🌐 www.nikolas-loebel.de

Mannheim,
8. April 2020

Ihr Schreiben vom 31. März 2020

Sehr geehrter Herr Stein,
sehr geehrter Herr Hahl,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. März, in dem Sie auf die Einkommenseinbußen von Beschäftigten in kurzarbeitenden Betrieben hinweisen und vorschlagen, den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge nicht den Arbeitgebern zu erstatten, wie das als befristete Maßnahme zur Corona-Folgenbekämpfung vorgesehen ist, sondern den Arbeitnehmern quasi als Aufstockung zum Kurzarbeitergeld zugutekommen zu lassen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Einführung von Kurzarbeit bzw. den Bezug von Kurzarbeitergeld haben. Zudem besteht für Arbeitgeber keine Verpflichtung, Kurzarbeit bei Auftragsrückgängen und damit verbundenen Arbeitsausfällen einzuführen. Die Einführung von Kurzarbeit erfolgt auf freiwilliger, konsensualer Basis. Kurzarbeit kann also nur im Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. deren Betriebsvertretungen eingeführt werden.

Mit der Kurzarbeit und damit dem Bezug von Kurzarbeitergeld ist drei Seiten geholfen – und dieser Dreiklang erst macht die Kurzarbeit zu einem wirksamen Instrument:

Wahlkreis

Elisabethstraße 3
68165 Mannheim

☎ +49 621 1729062 - 0

☎ +49 621 1729089 - 99

✉ nikolas.loebel.wk@bundestag.de

1. Arbeitnehmer sind mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld und den damit verbundenen Einkommenseinbußen einverstanden, damit sie nicht arbeitslos werden.
2. Arbeitgeber sind während des Kurzarbeitergeldbezugs bereit, 100 Prozent der sonst hälftigen Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen, um ihr Fachpersonal – ihr betriebliches
3. die Know-how – im Betrieb zu halten. Darüber hinaus tragen Arbeitgeber weitere Kosten wie bezahlten Urlaub, betriebliche Altersvorsorge, 13. Monatsentgelt/ Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und andere tarifliche Leistungen.
4. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld, damit die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer nicht gekündigt und arbeitslos werden.

Dieses ausgewogene dreiseitige Interessensverhältnis garantiert verantwortungsvolles, sozialpolitisches Verhalten aller von Kurzarbeit Betroffenen. Es geht um die Rettung von Arbeitsplätzen über eine Krise hinweg, ohne Arbeitnehmer zwischenzeitlich in die Arbeitslosigkeit schicken zu müssen.

Durch die Corona-Krise haben sich wirtschaftlichen Verhältnisse schlagartig verändert: Aufträge fallen weg, Lieferketten sind unterbrochen und Umsätze brechen ein. Ohne die schnelle Einführung von Kurzarbeit droht den betroffenen Arbeitnehmern Arbeitslosigkeit. Um Massenarbeitslosigkeit – wie sie sich derzeit in den USA abzeichnet – zu verhindern, hat die Regierungskoalition in einem parlamentarischen Eilverfahren der Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung an die Hand gegeben, die es der Bundesagentur für Arbeit vom 1. März bis vorerst zum 31.12.2020 ermöglicht, Arbeitgebern die von ihnen während des Kurzarbeitergeldbezuges allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten.

Warum hat der Gesetzgeber so gehandelt: Es geht hier nicht – wie von Ihnen dargestellt – um die Rettung von Arbeitgebern. Es geht hier vielmehr um die Sicherung von Arbeitsplätzen. Die den Arbeitgebern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden von den Arbeitgebern direkt an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet, damit die Kurzarbeiter weiterhin voll sozialversichert bleiben. Hätten wir nicht so schnell und entschieden gehandelt, hätte es passieren können, dass Arbeitgeber – möglicherweise massenhaft – die Einführung von Kurzarbeitergeld verweigern.

Aufgrund des schlagartigen Umsatzausfalls ist uns besonders wichtig, die Liquidität der Unternehmen zu erhalten, um Arbeitsplätze zu sichern. Hätten wir diesen Liquiditätsschutzschirm, zu dem auch die von Ihnen kritisierte Maßnahme zählt, für Unternehmen nicht gespannt, wären bereits jetzt viele Beschäftigte arbeitslos. Vor allem die Betriebe, die ihren Geschäftsbetrieb jetzt sogar vollständig einstellen mussten, haben keine Einnahmen, aber neben den auch für die kurzarbeitende Belegschaft fortbestehenden Kosten, z.T. hochlaufende Fixkosten.

Ich will Arbeitsplätze sichern und die Liquidität der Unternehmen erhalten. Nur so legen wir die Grundlage dafür, dass die Unternehmen mit ihren Beschäftigten nach Bewältigung der COVID-19-Krise wieder durchstarten können.

Ich unterstütze sehr die Forderung, dass Betriebe, die es ermöglichen können, die bei ihren Beschäftigten beim Kurzarbeitergeld entstehenden Einkommenseinbußen durch Aufstockungsleistungen zu verringern. Dazu gibt es ja bereits schon in vielen Bereichen tarifvertragliche Vereinbarungen. Ich hätte es mir gewünscht, dass bei den Sozialpartnergesprächen zur Vorbereitung der neuen Verordnung zur Kurzarbeit weitere Vereinbarungen getroffen worden wären. Leider war das nicht der Fall. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn die Gewerkschaften und die Arbeitgeber einen neuen Anlauf dazu unternehmen. Eine bundesweite, einheitliche Vorgabe würde aber bei den Betrieben zu schnellen Entlassungen führen, vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen.

Unabhängig davon haben wir – zur Abmilderung der Einkommenseinbußen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld – mit dem am 25. März 2020 beschlossenen Sozialschutzpaket großzügige Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit zugelassen. Damit verfolgen wir eine Doppelstrategie: Kurzarbeiter können künftig ihre Einkommenseinbußen bis zur Höhe ihres individuellen bisherigen Nettoentgelts kompensieren, in dem sie eine Beschäftigung in systemrelevanten Bereichen, u.a. in der Landwirtschaft, aber nicht nur, aufnehmen.

Herzliche Grüße



Nikolas Löbel MdB